

Abwägungsvorschlag

Gemeinde Volsemenhusen, vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter
1. Handwerkskammer Flensburg; Schreiben vom 05.03.2025
2. Gemeinde Barlt, über Amt Mitteldithmarschen, Schreiben vom 27.02.2025
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.02.2025
4. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, Integrierte Station Westküste, Schreiben vom 28.02.2025
5. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 11.03.2205
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 05.03.2025
7. Raffinerie Heide GmbH, Schreiben vom 27.03.2025
8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 25.03.2025
9. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 26.03.2025
10. Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, Schreiben vom 18.03.2025
11. Dataport, Schreiben vom 04.04.2025
12. Industrie und Handelskammer, Flensburg, 09.04.2025
13. TenneT Fremdplanung, Schreiben vom 26.02.2025
14. Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Schreiben vom 05.03.2025
15. SHNG-Netzcenter Meldorf, Schreiben vom 01.04.2025

B. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühz. Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben

Durchgeführt als Veranstaltung am 04.06.2025 im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Volsemenhusen

C. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.03.2025	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Durch das Plangebiet verläuft die Straße „Volsemenhusen“ (Landesstraße 142 -L 142-). Die L 142 ist in diesem Bereich freie Strecke. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich Bedenken. Einer Erschließung an die L 142 wird in der Form, wie in der Planzeichnung und in der Begründung dargestellt bzw. beschrieben, meinerseits nicht zugestimmt. Wie korrekt in der Begründung erläutert, ist hinsichtlich der Feuerwehr lt. DIN 14092 die Pkw-Zufahrt getrennt von der Alarmausfahrt auf dem Grundstück vorzusehen. Die in der Planzeichnung dargestellte Anbindungssituation weist diese getrennte Zufahrtssituation gemäß DIN 14092 nicht aus. Da weder die Regelwerke noch die Richtlinien der Straßenbauverwaltung eingehalten werden, ist hier dringend eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462 erforderlich. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Die Äußerung war bereits in der Form berücksichtigt, dass die Grünflächen durch eine Alarmzufahrt gem. damaliger Festsetzung 4.2 unterbrochen werden durften. Die Gemeinde hat sich nun aber dazu entschieden, die Zufahrt auch in der Planzeichnung festzusetzen. Kenntnisnahme Es wird auf die Abwägung zuvor verwiesen. Die Möglichkeit zur Errichtung einer separaten Alarmzufahrt war enthalten. Kenntnisnahme

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 26.02.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Volsemenhusen informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Ortskerns. Dafür sollen ein allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr/ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und mehrere Grünflächen u. a. zur Nutzung eines Dorfplatzes festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich westlich des „Helser Fleths“ und nördlich sowie südlich der Straße „Volsemenhusen“ (L 142). Der Geltungsbereich ist ca. 8,7 ha groß und die Gemeinde hat bisher noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan.	Kenntnisnahme Der Geltungsbereich wurde reduziert auf 5,5 ha.
Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Volsemenhusen wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).	Kenntnisnahme
Zu dieser Planungsabsicht hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 09.01.2024 geäußert, auf die ich zuerst einmal verweise. In den nun vorgelegten Unterlagen wurde die Planung im Vergleich zur Planungsanzeige vom 07.12.2023 dahingehend geändert, dass die Gemeinbedarfsfläche verkleinert und die Wohnbauflächen vergrößert wurden. Zudem wurde die Anzahl der Vollgeschosse von I auf II erhöht und es wird nun ein Mischgebiet festgesetzt.	Kenntnisnahme
Die veränderte Planung hat folgende Auswirkungen auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen:	Kenntnisnahme

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025**Zusammenfassung der Äußerung**

Aufgrund der planerischen Lage im Außenbereich ist die bauliche Entwicklung auf die Möglichkeiten nach § 35 BauGB beschränkt. Somit stellen die ermittelten „Baulücken“ keine Innenentwicklungspotentiale, sondern neue Flächen mit Baurecht dar. Insofern sollte überprüft werden, ob diese Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen, v. a. da davon ausgegangen wird, dass die Flächen Nr. 1 und 2 gar nicht baulich entwickelt werden. Auf den 4 Flächen können durch Aufstellung des B-Plans zukünftig rd. 4 - 8 Wohneinheiten entstehen.

Auf den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs können nach aktualisierter Planung 11 neue Grundstücke entstehen. Insbesondere aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse von I auf II ist nicht auszuschließen, dass auf den Wohnbaugrundstücken mehr als eine Wohneinheit je Grundstück entstehen wird.

Insbesondere aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse von I auf II ist nicht auszuschließen, dass auf den Wohnbaugrundstücken mehr als eine Wohneinheit je Grundstück entstehen wird.

Zudem soll ein Mischgebiet festgesetzt werden, in dem Geschosswohnungsbau bzw. ein Mehrgenerationenhaus mit Gewerbe im Untergeschoss und ca. 6 WE (davon 3 WE anzurechnen) im Obergeschoss entwickelt werden soll. Nach derzeitigem Stand der Planung sind hier weitere 3 Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten wird **und dementsprechend Bedenken gegen die Planung bestehen**. Die Planung ist insbesondere vom Umfang her kritisch zu überprüfen. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.

Abwägungsvorschlag**Kenntnisnahme**

Das Ortszentrum soll nun aufgrund der hohen Erschließungskosten durch eine Gebietskläranlage in Bauabschnitten entwickelt werden. Zunächst werden nur der Bestand überplant sowie die Gemeinbedarfsfläche und das Mischgebiet entwickelt.

Nördlich der Straße Volsemenhusen durchquert eine Trinkwasserleitung das Plangebiet, die nicht überbaut werden darf. Daraufhin wurden die Baugrenzen entsprechend angepasst.

Es sind nunmehr im Mischgebiet nur noch 2 Grundstücke für ca. 6 WE in einem Wohn- und Geschäftshaus und eine Wohnung in einem kleineren Einzelhaus z. B. für Handwerke vorgesehen. Dazu sind bis zu 2 neue Wohneinheiten im Wohngebiet südlich der Straße Volsemenhusen möglich.

Kenntnisnahme

Gemäß dem statistischen Landesamt befindet sich nur in ca. 5 % der Wohngebäude eine 2. Wohneinheit. Da nur noch 2 Grundstücke im Wohngebiet zur Verfügung stehen, wird eine 2. Wohneinheit in einem der beiden Gebäude für unwahrscheinlich gehalten.

Berücksichtigung

Die Planung wurde angepasst. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird nun unterschritten.

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung des Gebietes gesichert sein muss, hierzu zählt auch die Schmutzwasserentsorgung. Die Gemeinde verfügt über keine Kläranlage. Auf die Stellungnahme des Kreises zur Erforderlichkeit einer Gebietskläranlage im Plangebiet wird daher verwiesen. Hieraus resultierende potenzielle Immissionen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Vorsorglich weise ich weiterhin darauf hin, dass gem. § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarten Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Lärmemissionen der geplanten Feuerwehr sowie der räumlichen Nähe zur Landesstraße 172, die auf das geplante Wohnbaugebiet einwirken könnten, sind Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Ausführungen in die Begründung und erforderliche Maßnahmen als Festsetzung aufzunehmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass 2023 der Aufstellungsbeschluss für die Erstaufstellung eines Flächennutzungsplanes gefasst wurde. Ich empfehle, das Verfahren parallel weiter voranzutreiben.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Vorerst hat sich die Gemeinde, aufgrund der hohen Erschließungskosten für eine Gebietskläranlage dazu entschlossen, das Plangebiet zu verkleinern. In einem 1. Bauabschnitt sollen die Gemeinbedarfsfläche und ein Mischgebiet zusätzlich zum vorhandenen Bestand entwickelt werden. Die geänderte Planung wurde mit dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen abgestimmt. Aufgrund der Umplanung wird hierfür die <u>Ausnahme</u> erteilt, von einer zentral betriebenen Gebietskläranlage abzuweichen. Berücksichtigung Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Moeller Operating Engineering GmbH, Itzehoe, April 2025 erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Schallschutzaufgaben werden in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen. Berücksichtigung Das Verfahren zur Flächennutzungsplanaufstellung wird parallel fortgeschrieben. Derzeit wird parallel an der Vorbereitung zur

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Schreiben vom 09.01.2024</i> <i>Planungsziel für die ca. 8,7 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, Flächen für den Gemeinbedarf für kulturelle Zwecke und die Feuerwehr sowie mehrerer Grün- und Verkehrsflächen.</i> <i>Die Gemeinde verfügt bisher weder über einen Flächennutzungsplan noch über einen Bebauungsplan.</i> <i>Durch die o.g. Planung soll im Wesentlichen der Bestand in der größeren zusammenhängenden Bebauung gesichert werden, um hier eine Ortsmitte zu entwickeln.</i> <i>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</i> <i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</i> <i>Die Gemeinde Volsemenhusen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.</i> <i>Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.</i> <i>Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in</i>	Veröffentlichung gearbeitet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Gemeinde verfügt bisher über keinen Innenbereich, alle Flächen liegen im Außenbereich.

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).</i> <i>Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Volsemenhusen laut amtlicher Statistik 154 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 15 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. Im Jahr 2022 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde keine Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 15 Wohneinheiten.</i> <i>Vom Entwicklungsrahmen abziehen sind zudem Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).</i> <i>In der o.g. Planung gibt es 3 Baulücken südlich der L 142, von denen eine laut Aussage in der Begründung mittelfristig wohl nicht bebaut wird.</i> <i>Nördlich der L142 soll eine neue Fläche mit 9 Grundstücken anschließend an die geplante Fläche für den Gemeinbedarf für Wohnbebauung ausgewiesen werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird daher voraussichtlich nicht überschritten.</i> <i>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Volsemenhusen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Auf die Stellungnahme des Kreises weise ich hin und bitte um Überprüfung der dort aufgeführten Fragestellungen hinsichtlich Festsetzungen und Planungsabsichten.</i> <i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit</i>	Berücksichtigung Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird beachtet. Die Planung wurde mittlerweile geändert. Berücksichtigung In der Gemeinde gibt es bisher keine Flächen, die nach § 34 bebaut werden können. Bisher liegen die Siedlungsflächen im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Kenntnisnahme Die Planung wurde mittlerweile zum Teil geändert. Kenntnisnahme

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i> <i>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird auf Folgendes hingewiesen:</i> <i>Konkret beabsichtigt die Gemeinde Volsemenhusen für den Neubau eines Feuerwehrrätehauses, für die Ausweisung eines Wohnbaugebietes für 9 Wohneinheiten sowie für die Sicherung des baulichen Bestands einen (verbindlichen) Bebauungsplan - aufgrund des Fehlens eines vorbereitenden Bauleitplanes - als vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen.</i> <i>Der zuletzt von der Gemeinde Volsemenhusen gefasste Aufstellungsbeschluss zum (selbstständigen) Bebauungsplan Nr. 1 soll aufgehoben werden.</i> <i>Voraussetzung für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes ist es, dass die Gemeinde beabsichtigt einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Gemeinde sollte daher diesbezüglich Ausführungen in die Begründung übernehmen. Ich weise zudem daraufhin, dass die Gemeinde (falls noch nicht geschehen) schnellstmöglich einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes fassen sollte. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ein vorzeitiger Bebauungsplan nach § 10 Absatz 2 BauGB der Genehmigung des Kreises Dithmarschen bedarf.</i> <i>Des Weiteren geht aus der Kurzbegründung nicht hervor, warum die Grünfläche westlich der Bebauung "Volsemenhusen 20 und 21" zusätzlich mit einer Baugrenze im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB versehen worden ist. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollten die großzügigen privaten Grünflächen noch einmal kritisch überprüft werden. Der Entwurf sollte kompakter angeordnet werden. Das betrifft insbesondere die Grünflächen nordöstlich. Auch die Möglichkeit einer künftigen zweiten Baureihe südlich der L 142 sollte offengehalten werden.</i> <i>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann im B-Plan festgesetzt werden, wie</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Das Verfahren zur Flächennutzungsplanaufstellung wird parallel fortgeschrieben. Berücksichtigung Die Planzeichnung wurde in Bezug auf die Baugrenze angepasst. Die privaten Gärten und Grünflächen im Süden sollen erhalten werden. Eine zweite Baureihe ist hier nicht vorgesehen und kann mit Blick auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen auch nicht umgesetzt werden. Die Grünflächen nördlich der Landesstraße befinden sich nicht mehr im Geltungsbereich. Berücksichtigung

2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schreiben vom 02.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>viele Wohnungen in Wohngebäuden höchstens zulässig sein sollen. Es ist jedoch in jedem Fall zwingend erforderlich, eine solche Beschränkung aus allein städtebaulichen Gründen zu treffen. Die Zweckmäßigkeit der Festsetzung muss sich aus der spezifischen städtebaulichen Problematik des Gebietes ableiten, für das die Festsetzung gelten soll, und aus der Abschätzung der städtebaulichen Auswirkungen, die mit dieser Festsetzung gerade unterbunden werden sollen. Für Neuplanungen kommt eine derartige Regelung nur für sehr spezifische Planungsansätze in Betracht, zumal das BauGB u. a. auch den städtebaulichen Grundsatz eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden formuliert. Die Festsetzung einer höchstzulässigen Zahl von nur einer Wohneinheit je Wohngebäude ist städtebaulich in der Regel (fast) nicht begründbar und damit nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die diesbezüglich vorgesehene Festsetzung zu überprüfen.</i> <i>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarten Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Lärmemissionen der geplanten Feuerwehr sowie der räumlichen Nähe zur Landesstraße 172, die auf das geplante Wohnbaugebiet einwirken könnten, sind Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Ausführungen in die Begründung und erforderliche Maßnahmen als Festsetzung aufzunehmen.</i> <i>Bezüglich der mit der Planung einhergehenden Kompensationsmaßnahmen weise ich darauf hin, dass für etwaig notwendig werdende Eingriffe in vorhandene Biotope (hier: Knickstrukturen) die Inaussichtstellung einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, die im Rahmen des Genehmigungsantrages den Verfahrensunterlagen beizufügen ist.</i>	Die Festsetzungen wurde gestrichen. Berücksichtigung Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Moeller Operating Engineering GmbH, Itzehoe, April 2025 erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Schallschutzaufgaben werden in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen. Berücksichtigung Der Hinweis wird im weiteren Verfahren bei der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<u>Abteilung: Denkmalschutz</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme
<u>Brandschutzdienststelle</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme
<u>Regionalentwicklung</u> Mit Mail vom 26.02.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Volsemenhusen beteiligt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Volsemenhusen mehrere Planungsziele, zum einen sollen Flächen für die örtliche wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden, zum anderen wird in der Gemeinde ein neues Feuerwehrgerätehaus benötigt, auch hierfür sollen entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden. Das Feuerwehrgerätehaus soll gleichzeitig im Sinne einer multifunktionalen Nutzung eine kulturelle und soziale Funktion wahrnehmen. Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan im Umfeld vorhandene Bestandsbebauung, um auch hier eine Verbesserung der baurechtlichen Situation zu erwirken und damit die örtliche Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur zu ermöglichen. Übergeordnet verfolgt die Gemeinde mit dem Bebauungsplan zudem die Absicht, ein kompaktes Ortszentrum zu entwickeln. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind mir aus mehreren Gesprächen bekannt. Im Rahmen der Planungsanzeige habe ich bereits eine Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Gemeinde abgegeben Seitens des Kreises wird begrüßt, dass sich die Gemeinde zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und zur Überplanung ihres zentralen Siedlungsbereiches entschlossen hat. Sie schafft damit die planerischen Grundlagen für eine nachhaltige Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen.	Kenntnisnahme

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025**Zusammenfassung der Äußerung**

Der vorliegende Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ich weise darauf hin, dass vorzeitige Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig durch den Kreis Dithmarschen sind. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden in den Planunterlagen dargelegt.

Ich empfehle der Gemeinde zudem, das Verfahren zur Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes parallel weiter zu betreiben, um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde weiter zu verfestigen und nachvollziehbar darzulegen.

Hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung ist für die Gemeinde Volsemenhusen der im Landesentwicklungsplan verankerte wohnbauliche Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Der Entwicklungsrahmen wird in den Planunterlagen dargelegt. Ich weise darauf hin, dass die Teilfortschreibung Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen des Landesentwicklungsplans SH - Fortschreibung 2012 am 25.02.2025 in Kraft getreten ist. Demnach sind Wohneinheiten in Gebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten nunmehr nur noch zu 50 % auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung sollten entsprechend angepasst werden. Gegebenenfalls hat die neue Berechnungsgrundlage zudem Auswirkungen auf die von der Gemeinde berechnete Ausnutzung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens.

Abschließend weise ich hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens darauf hin, dass es sich dabei um ein im Landesentwicklungsplan definiertes Ziel der Raumordnung handelt. Bebauungspläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes endabgewogen und sind damit der Abwägung durch die Gemeinde entzogen.

Im Bezug auf das geplante Mischgebiet weise ich darauf hin, dass innerhalb von Mischgebieten eine gleichgewichtige Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe vorliegen muss.

Abwägungsvorschlag**Berücksichtigung**

Der Empfehlung wird gefolgt. Derzeit werden die Unterlagen für die Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes erstellt.

Berücksichtigung

Die Begründung wird in Bezug auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aktualisiert.

Berücksichtigung

Der Geltungsbereich wurde verkleinert. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird nun unterschritten

Kenntnisnahme

Die Erforderlichkeit zur gleichgewichtigen Nutzungsmischung ist der Gemeinde bekannt. Er ist auf der Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025**Zusammenfassung der Äußerung**

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde

Geotechnisches Gutachten BV 103/23 Erschließung B-Plan Flurstück 80/2 25693 Volsemenhusen, durch Geo-Rohwedder Ingenieurbüro für Spezialtiefbau und Geotechnik GmbH Herr Rohwedder vom 19.04.2023

Im Plangebiet steht das Grundwasser oberflächennah, mit einem Bemessungswasserstand von 0,4 m u. GOK an. Dementsprechend wirkt sich der Plangegegenstand unmittelbar auf das Schutzgut Grundwasser aus. Das Grundwasser stellt im Plangebiet ein Baugrundrisiko dar, siehe Hinweise aus. Gemäß dem Gutachten gilt „Die Urbanisierung der einzelnen Grundstücksparzellen sollte nur unter Vorauseilung gewissenhafter Wasserhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.“

D. h., bei sämtlichen Tiefbaumaßnahmen ist mit der Notwendigkeit von Grundwasserhaltungen zu rechnen. Hierzu sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die mind. 8 Wochen vorher bei Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu beantragen sind.

Gemäß Luftbild wird das Plangebiet derzeit durch Grüppen entwässert. Wenn diese Grüppen verfüllt werden, kommt es zum Aufstauen des Grundwassers. Dies stellt eine Benutzung des Grundwassers gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar, die gegebenenfalls erlaubnispflichtig wäre. Das Aufstauen des Grundwassers kann erhebliche Auswirkungen, einschließlich Schäden an der vorhandenen Bebauung haben.

Dementsprechend ist mit Aufstellung des Bebauungsplanes die unterirdische Entwässerung, Drainage des Bebauungsgebietes zu klären. Hierfür ist ein entsprechender Plan vorzulegen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässern:

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag**Kenntnisnahme****Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Berücksichtigung

Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt und in den B-Plan 2 eingearbeitet.

Kenntnisnahme

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<u>Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:</u> Niederschlagswasserbeseitigung: Mit der Bauleitplanung wurden noch keine Bewertung der Wasserbilanz und kein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. Gemäß 12.2.1 Wasserbilanz / Entwässerungskonzept, soll dies erst im weiteren Verfahren erstellt werden. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben. Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung nicht in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung nicht als gesichert gelten. Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen. <u>Schmutzwasserbeseitigung:</u> In der Gemeinde existiert bisher kein zentrales Abwassersystem. Im Gemeindegebiet wird derzeit die Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen geregelt.	Berücksichtigung Mittlerweile wurden für das Planverfahren eine A-RW1-Betrachtung sowie ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der UWB abgestimmt. Die Ergebnisse fließen in die Bauleitplanung ein. Kenntnisnahme

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025**Zusammenfassung der Äußerung**

Der unter 12.3 Abwasser beschriebenen dezentrale Abwasserbeseitigung kann nicht zugestimmt werden.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Standort für eine erforderliche Gebietskläranlage des B-Planes Nr. 2 vorzusehen. Entsprechende neue Erlaubnisansträge für Schmutzwassereinleitungen über Hauskläranlagen in einem zentralen neuen Baugebiet könnten zukünftig nicht positiv beschieden werden.

Nach der geltenden Rechtslage obliegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach § 56 WHG ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.

Nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 S. 1 LWG) sind grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet.

Die generelle und umfassende gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht kann im Einzelfall nur durch Regelungen in der Abwassersatzung ausgeschlossen werden (§ § 44 Abs. 3 und 45 Abs. 2 LWG). Die Übertragung kann nicht mehr – wie es früher möglich war – durch ein Abwasserbeseitigungskonzept erfolgen, die Aufstellung eines solchen Konzeptes, dem die Wasserbehörde zustimmen muss, ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass in der Abwassersatzung die Übertragung geregelt wird. Die Gewährleistung einer dauerhaften und sicheren Schmutzwasserentsorgung für Wohngebäude in einem B-Plan-Gebiet muss sich an der gesetzgeberischen Entscheidung orientieren, dass angesichts der gestiegenen Umweltaanforderungen und der dauerhaft zu gewährleistenden Entsorgungssicherheit die Abwasserbeseitigung grundsätzlich nicht der privaten Initiative überlassen bleiben darf.

Abwägungsvorschlag**Berücksichtigung**

Vorerst hat sich die Gemeinde, aufgrund der hohen Erschließungskosten für eine Gebietskläranlage dazu entschlossen, das Plangebiet zu verkleinern.

In einem 1. Bauabschnitt sollen die Gemeinbedarfsfläche und ein Mischgebiet zusätzlich zum vorhandenen Bestand entwickelt werden.

Die geänderte Planung wurde mit dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen abgestimmt. Aufgrund der Umplanung des Plangebietes, mit zunächst nur noch Kapazität für die Feuerwehr und einer kleinen Mischgebietsfläche, wird hierfür die Ausnahme erteilt.

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025**Zusammenfassung der Äußerung**

Nach § 45 Abs. 2 S. 1 LWG besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu übertragen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sehe ich für ein B-Plan-Gebiet nicht als erfüllt an.

Für bestehende Wohngebäude bzw. für Lückenbebauungen südlich der Straße Volsemenhusen müsste eine Ausnahme zugelassen werden, da hier bereits Kleinkläranlagen im Bestand vorhanden sind. Für einen neu zu erschließenden Bebauungsplan, nördlich der Straße Volsemenhusen, kann die Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht Betracht kommen, weil die Übernahme des Abwassers technisch möglich ist und auch keine unverhältnismäßigen Kosten hierfür anfallen. Dies gilt insbesondere nur dann, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Die Übernahme des Abwassers in einer zentral betriebenen Gebietskläranlage ist aus wasserbehördlicher Sicht technisch möglich und auch nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Hieraus folgt, dass die Gemeinde nach § 44 Abs. 1 S. 1 LWG die Gebietskläranlage betreiben muss.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass offene Gräben zur Fortleitung des gereinigten Abwassers aus Hauskläranlagen in einer immer enger werdenden Bebauung erfahrungsgemäß von den Anliegern nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden. Dies kann zu hygienischen und seuchenhygienischen Problemen führen, die bei einer Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gerade vermieden werden sollen. Hier ist der Bereich WA 2 als Beispiel anzuführen, wo derzeit keine Einleitmöglichkeit für Kleinkläranlagen gesehen wird.

Untere Bodenschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag**Kenntnisnahme**

Für das WA 2 wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Für die Bereiche nördlich der Straße Volsemenhusen, wird auf das zuvor Gesagte verwiesen.

Kenntnisnahme

Die Gemeinde bemüht sich, die ordnungsgemäße Unterhaltung zu prüfen. Es wird zudem auf das zuvor Gesagte verwiesen.

Kenntnisnahme

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<u>Fachdienst Straßenverkehr</u> Seitens des FD Straßenverkehr bestehen keine Bedenken. Bei dem Ausbau der Planstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ortslage Volsemenhusen Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise beachtet werden. Gemäß Kap. 9 Umweltbericht der Begründung (Seite 19) wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren ergänzt. Da der Umweltbericht bereits angehängt ist, kann dieser Hinweis herausgenommen werden. Insgesamt werden an mehreren Stellen in der Begründung Pflanzlisten thematisiert, die teilweise widersprüchlich zueinander sind und Sorten sowie gebietsfremde oder nicht standortgeeignete Gehölze/Bäume enthalten (Kap. 8.3 Begründung, IV Hinweise nachrichtliche Übernahmen/Pflanzliste im Entwurf zum Text-teil B). Es wird empfohlen vor der zweiten Beteiligung eine abschließende Pflanzliste mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Grundwasserstand wird angegeben mit zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur, dies führt möglicherweise gemäß Gemeinsamem Runderlass zu einer Kategorisierung als Flächen besonderer Bedeutung, was eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Folge hätte. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist noch nicht vollständig enthalten und demnach noch nicht komplett prüfbar. Die Kompensation ist auf Bebauungsplan-Ebene abschließend zu regeln. Bei Fragen zur Bilanzierung wird empfohlen, vor der zweiten Beteiligung Kontakt mit der UNB aufzunehmen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Teilberücksichtigung Die Pflanzliste wird überprüft. Berücksichtigung Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahrensschritt ergänzt.

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schreiben vom 21.12.2023 <i>mit Schreiben vom 07.12.2023 haben Sie das oben genannte Planverfahren gemäß § 11 Landesplanungsgesetz bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Im Rahmen diese Planungsanzeige haben Sie mich ebenfalls um Stellungnahme zu der von Ihnen angezeigten Planungsabsicht gebeten.</i> <i>Planungsziel der Gemeinde Volsemenhusen ist es, mit Hilfe des Bebauungsplanes den zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde zu überplanen und die Entwicklung eines Ortskernes zu ermöglichen. Bisher ist dieser Siedlungsbereich als Außenbereich eingestuft, dementsprechend ist die bauliche Weiterentwicklung auf der Grundlage des § 35 BauGB beschränkt. Durch die Planung sollen, neben der Bestandssicherung, zudem die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung der Wohnbebauung sowie die Errichtung einer Feuerwehr und eines Dorfgemeinschaftshauses geschaffen werden.</i> <i>Die Planungsabsichten der Gemeinde sind mir aus mehreren Gesprächen bekannt. In der Vergangenheit wurde ich ebenfalls in die Erörterung verschiedener Planungsansätze eingebunden. Seitens des Kreises wird begrüßt, dass sich die Gemeinde zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und zur Überplanung ihres zentralen Siedlungsbereiches entschlossen hat. Sie schafft damit die planerischen Grundlagen für eine nachhaltige Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen.</i> <i>Der vorliegende Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ich weise darauf hin, dass vorzeitige Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 2 BauGB Genehmigungspflichtig durch den Kreis Dithmarschen sind.</i> <i>Die vorliegenden Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden in den Planunterlagen dargelegt. Für die Beurteilung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung erscheint das vorliegende Ortsentwicklungskonzept geeignet. Ggf. sollte das Ortsentwicklungskonzept im weiteren Verfahren den Planunterlagen beigelegt werden bzw. eine vertiefende Erörterung in der Begründung erfolgen.</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung

3. Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung, Schreiben vom 26.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Darüber hinaus wurde in der vorliegenden Begründung auch die Standortwahl sowie die Auswirkungen auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen nachvollziehbar dargelegt.</i>	Kenntnisnahme
<i>Seitens des Kreises bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der Planungsanzeige bisher keine interne Beteiligung der Fachbehörden des Kreises Dithmarschen erfolgt ist. Insofern beschränkt sich die Stellungnahme bisher auf städtebauliche Aspekte.</i>	Kenntnisnahme
<i>In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass sich mir hinsichtlich des Plankonzeptes die Festsetzung der großflächigen privaten Grünflächen im Nordosten des Plangebietes noch nicht erschließt. Mir ist noch unklar welches Planungsziel die Gemeinde damit verfolgt. Darüber hinaus erschließt sich mir das großflächig festgesetzte Baufenster innerhalb der Grünfläche nicht. Grünflächen zeichnen sich typischer Weise dadurch aus, dass sie von einer Bebauung freigehalten werden. Diese Zusammenhänge bedürfen aus meiner Sicht einer entsprechenden Erläuterung.</i>	Berücksichtigung Der Geltungsbereich wird auf einen 1. Bauabschnitt ohne diese Grünfläche reduziert.
<i>Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Feldhecken wäre zu prüfen, ob hier ein Biotopstatus besteht. Ggf. wäre hier dann die Planzeichnung entsprechend anzupassen.</i>	Berücksichtigung Die Feldhecken wurden entsprechend festgesetzt.

4. Landesamt für Umwelt Südwest Itzehoe, Schreiben vom 11.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Dezernates 33 Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass es zumindest in der Nähe des geplanten Standortes der Feuerwehr und des Dorfgemeinschaftshauses bzw. gemeinschaftlichen Treffpunkts ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen bei Umsetzung der in der Begründung aufgeführten Nutzungen zu Überschreitungen hinsichtlich des Lärms kommen kann. Die für das weitere Verfahren angekündigte schalltechnische Prognose ist daher hinsichtlich des Dorfgemeinschaftshauses bzw. gemeinschaftlichen Treffpunkts sowie soweit noch vorhanden der in der Nachbarschaft bestehenden gewerblichen Nutzungen zu ergänzen. Die Situation ist im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich möglicher Schallschutzmaßnahmen und Einschränkung gutachterlich zu prüfen, ggf. abzuwägen und im Umweltbericht darzustellen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Moeller Operating Engineering GmbH, Itzehoe, April 2025 erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Schallschutzaufgaben werden in die textlichen Festsetzungen und die Begründung eingearbeitet.

5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Schreiben vom 04.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Schreiben vom 04.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Volsenhusen nehme ich wie folgt Stellung: 1 Stellungnahme a) Genehmigungserfordernis Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 7,3 km zur Küste. Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen. Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen. b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Das Plangebiet befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten vollständig innerhalb der Hochwassergebietskulisse und unterliegt daher grundsätzlich dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich findet das vorgenannten Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG für das Plangebiet jedoch keine Anwendung. Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG kommen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht in Betracht.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis zum Hochwasserrisikogebiet wird in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme

6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Schreiben vom 04.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben. Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes. Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. <i>Anlage: Der Stellungnahme ist der Gestattungsvertrag für die Grundwassermessstelle angehängt.</i>	Kenntnisnahme

7. Wasserverband Süderdithmarschen, Schreiben vom 24.03.2025

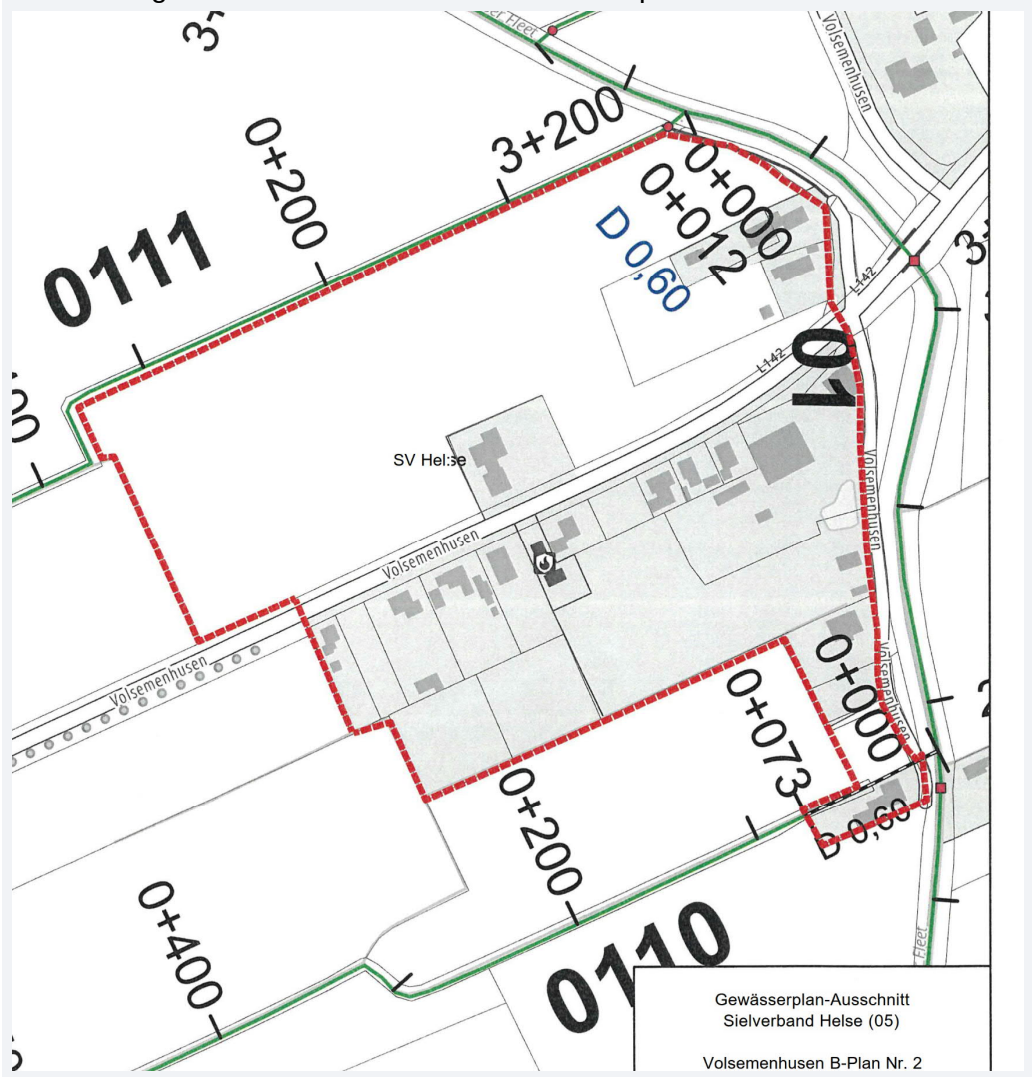
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Planungsbereich befindet sich eine Trinkwasserleitung mit einem Durchmesser von 500 mm. Die Leitung kann nicht überbaut werden. In der Bauleitplanung ist ein Schutzstreifen beidseitig der Leitung von 6 m zu berücksichtigen. Ein Lageplan mit der Leitung ist in der Anlage beigefügt.	Berücksichtigung Die Planung wird geändert. Die Trinkwasserleitung mit Schutzstreifen wird entsprechend den Anforderungen des Wasserverbandes freigehalten und nicht überbaut. Auf Privatflächen (Mischgebiet) werden entsprechende Leitungsrechte festgesetzt.

7. Wasserverband Süderdithmarschen, Schreiben vom 24.03.2025	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
 Abb. Lage der Trinkwasserleitung	

8. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Schreiben vom 17.04.2025	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helse (05) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:	Kenntnisnahme

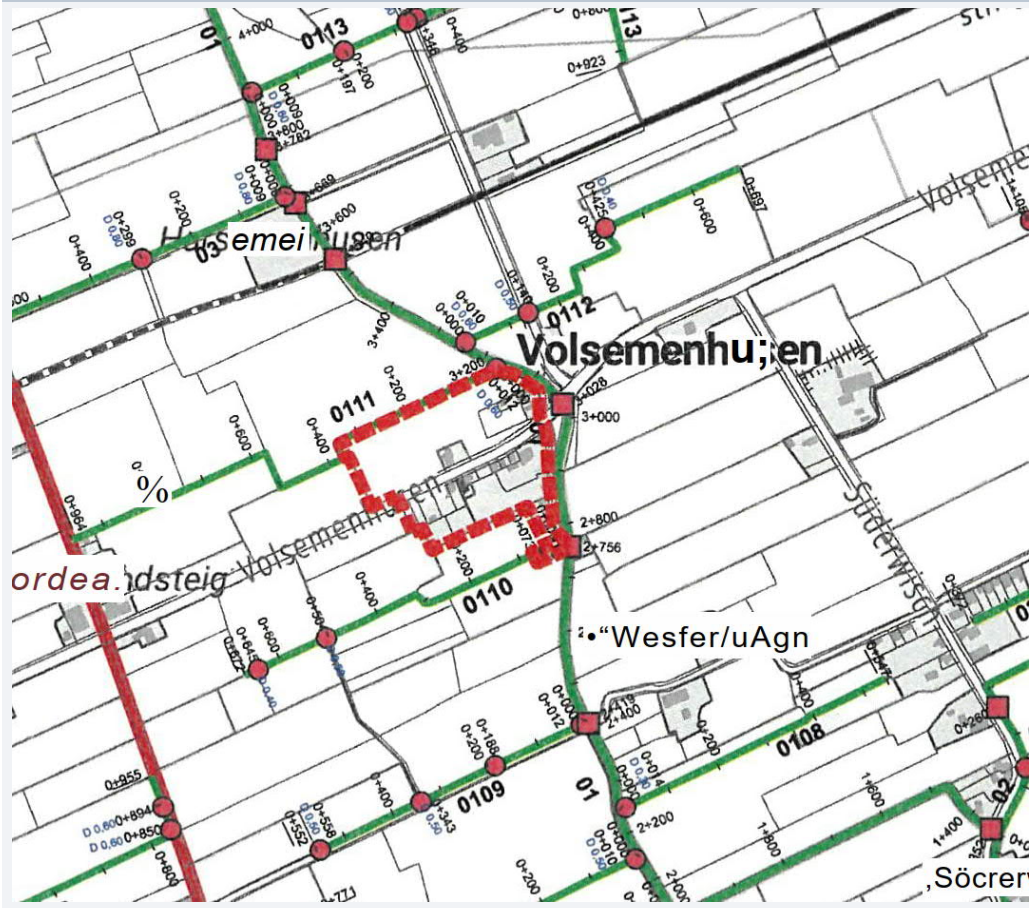
8. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Schreiben vom 17.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
• Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6. Das Plangebiet liegt an der Verbandsanlage 0110 und 0111. • Zwischen dem Plangebiet und dem Heiser Fleth Vorfluter 01 befindet sich eine Gemeindestraße bzw. Privatweg. • Lt. Begründung unter 8.5 und unter Teil B Verbandsgewässer: Beidseitig der Vorfluter des Sielverbandes Helse, 0111 im Norden und 0110 im Süden, werden Pflege- und Unterhaltungstreifen von 7 m an offenen Gräben und 5 m an verrohrten Gräben berücksichtigt. Lt. Satzung: • Der Unterhaltungstreifen an offenen Verbandsanlagen beträgt beidseitig 7,50 m. Wir bitten dies entsprechend zu berichtigen. Lt. Begründung unter 12.2.1. <u>Wasserhaushaltsbilanz / Entwässerungskonzept</u> Für das Plangebiet wird im weiteren Verfahren eine Wasserhaushaltsbilanz sowie ein Konzept für den Regenwasserabfluss erstellt. Das Entwässerungskonzept ist dem Deich- und Hauptsielverband vorzulegen. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.	Berücksichtigung Der Unterhaltungstreifen der offenen Verbandsanlagen 0111 im Norden wird auf 7,50 m verbreitert. Die Unterlagen werden angepasst. Berücksichtigung Mittlerweile wurden für das Planverfahren eine A-RW1-Betrachtung sowie ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der UWB abgestimmt. Die Ergebnisse fließen in die Bauleitplanung ein. Beide Unterlagen werden dem Verband im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Kenntnisnahme

8. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Schreiben vom 17.04.2025	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
2 Abbildungen - Ausschnitte aus dem Gewässerplan: 	

8. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Schreiben vom 17.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------



9. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 03.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 06.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Kenntnisnahme Die von Ihnen angeregte Planungsänderungsliste ist in den Verfahrensregelungen des Baugesetzbuches nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichwohl erkennt die Gemeinde den praktischen Nutzen einer solchen Übersicht an. Eine durchgängige Umsetzung kann leider nicht gewährleistet werden. Hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen weisen wir darauf hin, dass das Baugesetzbuch lediglich vorgibt, dass die Unterlagen im Rahmen der Beteiligung <i>elektronisch</i> bereitzustellen sind (§ 4a Abs. 4 BauGB). Diese Voraussetzung ist erfüllt; eine Verpflichtung zur Bereitstellung in bestimmten Geodatenformaten besteht hingegen nicht. XPlanGML-Daten werden erst im Anschluss an die Satzungsfassung und die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erstellt und bereitgestellt. Eine Bereitstellung im Entwurfsstadium ist daher nicht vorgesehen. Kenntnisnahme

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 06.03.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme

11. Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) / AG-29, Schreiben vom 09.04.2025

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Berücksichtigung Der Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung wird bei der Erstellung der Veröffentlichungsunterlagen beachtet.

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Allgemeine Bewertung Der Bebauungsplan Nr. 2 verfolgt nachvollziehbare Ziele wie die Schaffung einer zentralen Ortsmitte, die Erweiterung des Wohnraums sowie den Neubau einer Feuerwache und eines Dorftreffpunkts. Diese Maßnahmen werden jedoch mit umfangreichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Der Umweltbericht stellt – trotz vager Maßnahmenbeschreibung – bereits fest, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser zu erwarten sind.	Kenntnisnahme
Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biotope Das Plangebiet umfasst Wirtschaftsgrünland, Feldhecken (§30 BNatSchG), strukturreiche Gräben und Einzelbäume – allesamt wertvolle Elemente für die biologische Vielfalt. - Besonders betroffen sind Feldhecken und Baumgruppen im Bereich der Erschließungsstraßen, in denen u. a. Fledermausquartiere und Brutvögel nicht ausgeschlossen werden können. - Nachgewiesen wurden mehrere Fledermausarten und im Umfeld auch Fischotter. - Der Umweltbericht erkennt eine artenschutzrechtliche Relevanz, verweist jedoch auf künftige Maßnahmen im „weiteren Verfahren“.	Kenntnisnahme

12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 04.06.2025 verspätet

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<u>Forderung:</u> Der BUND fordert konkrete und rechtsverbindliche: • Artenschutzprüfungen vor Baumfällungen, Dachabrissen und Baufeldfreimachung • Bauzeitenregelungen (z. B. Rodungen nur vom 1. Oktober bis 28. Februar) • CEF-Maßnahmen, falls Lebensstätten geschützter Arten betroffen sind. • Vermeidung unnötiger Eingriffe in geschützte Gehölze • Biotopverbundfördernde Durchgrünung im gesamten Plangebiet	Berücksichtigung Im Umweltbericht erfolgen eine überschlägige Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten sowie eine Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Auf dieser Grundlage werden notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Umweltbericht benannt. Soweit erforderlich und rechtlich möglich, werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in geschützte Gehölze sowie zur Förderung des Biotopverbundes werden im Umweltbericht berücksichtigt und – sofern planungsrechtlich umsetzbar – durch entsprechende textliche Festsetzungen oder städtebauliche Vorgaben im Bebauungsplan abgesichert. Welche Festsetzungen aufgenommen werden, ist im weiteren Verfahren zu klären.

12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 04.06.2025 verspätet

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Boden • Laut Umweltbericht handelt es sich um hochwertige Dwogmarschböden mit sehr hoher Nährstoffverfügbarkeit, Filterwirkung und Wasserrückhalt. • Der geplante Eingriff (Versiegelung von bis zu 1,59 ha) betrifft teils Böden mit sehr hoher ökologischer Funktion. • Ein Ausgleich soll extern erfolgen, ist jedoch noch nicht konkret definiert. <u>Forderung:</u> • Minimierung der Versiegelung (GRZ wirksam begrenzen) • Bodenmanagement und Erhalt fruchtbarer Ackerböden • Kompensation nicht nur quantitativ, sondern qualitativ hochwertig im Gemeindeumfeld	Kenntnisnahme Teilberücksichtigung Eine sehr niedrige GRZ (z. B. 0,2) widerspricht dem Ziel des „flächensparenden Bauens“. Jedoch werden im Plangebiet die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (z. B. 0,4 in Wohngebieten und 0,6 in Mischgebieten) nicht in allen Teilgebieten voll ausgeschöpft, sondern standortbezogen reduziert. Durch die Ergänzung von Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belägen (Pflaster mit Breitfuge, Schotterrasen) für Zufahrten kann die biologische Wirksamkeit trotz Befestigung erhöht werden. Die Ausgleichsfläche wird im weiteren Verfahren festgelegt. Die Kompensation erfolgt nach den geltenden Vorgaben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzugsweise in der Nähe des Plangebietes. Ein Bodenmanagementkonzept wird ggf. nachgeordnet zum B-Planverfahren erstellt.

12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 04.06.2025 verspätet

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Wasser • Das Gebiet liegt im Kleimarschbereich mit hoher Grundwasserempfindlichkeit. Der Grundwasserspiegel liegt teils nur 40 cm unter Geländeoberkante. • Für ein funktionierendes Regenwassermanagement gibt es bislang kein verbindliches Konzept. <u>Forderung:</u> • Verbindliche Umsetzung eines Entwässerungskonzepts nach A-RW 1-Erlass • Rückhalte- und Versickerungslösungen (z. B. Mulden-Rigolen-System, begrünte Mulden) • Verzicht auf Drainagen, die empfindliche Grundwasserregime stören könnten	Kenntnisnahme Teilberücksichtigung Um den wasserrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Erschließung für den Bebauungsplan Nr. 2 gerecht zu werden, wurden für den geplante Umgang mit Regen- und Schmutzwasser eine A-RW1 und ein Entwässerungskonzept erstellt. Das im B-Plan Nr. 2 aufgrund der geplanten Bebauung anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und im Freigefällekanal den vorhandenen Gräben nordwestlich des Plangebietes zugeleitet und von dort in den Vorfluter 0111 des Sielverbandes Helse geführt. Um im Vorflutsystem des Sielverbandes eine zusätzliche Belastung durch erhöhte Einleitmengen zu vermeiden, ist es geplant, eine Grabenaufweitung gemäß den Anforderungen des Deich- und Hauptsielverbandes herzustellen. Weitere Mulden und Rückhaltelösungen sind derzeit nicht erforderlich. In Bezug auf Drainagen wird festgesetzt: <i>Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig. Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (15.03. bis 30.09.) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.</i>

12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 04.06.2025 verspätet

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaftsbild • Das geplante Ortszentrum liegt am Übergang zur freien Marschlandschaft mit hoher Sichtweite. • Der Umweltbericht sieht zwar keine gravierenden Eingriffe, erkennt aber die Relevanzlandschaftlicher Strukturen (z. B. Eingrünung des Dorftreffpunkts und der Feuerwehr). <u>Forderung:</u> • Verbindliche Eingrünungspflicht an allen Rändern zur freien Landschaft • Erhalt prägender Einzelbäume und straßenbegleitender Gehölzreihen Kompensation und Eingriffsregelung • Die vorgesehene Kompensation von 1,59 ha ist bislang rein rechnerisch erfolgt, ohne Hinweise auf qualitative Eignung, räumliche Lage oder rechtliche Sicherung. • Die Wertigkeit des betroffenen Wirtschaftsgrünlands wird korrekt mit einem Kompensationsfaktor von 1:1 angesetzt. <u>Forderung:</u> • Die Kompensationsflächen müssen im räumlichen Zusammenhang stehen oder Teil eines Biotopverbundsystems werden • Keine pauschalen „Grünland“-Ersatzmaßnahmen ohne ökologische Zielbindung (z. B. extensive Wiesen, Blühflächen, Feuchtbiotope)	Kenntnisnahme Berücksichtigung Die grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung wie z. B. des Straßenrandes durch Baum- und Heckenpflanzungen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Im Bereich der Bestandsbebauung sind Gärten mit Gehölzbeständen vorhanden. Die vorhandenen Feldhecken und Baumstandorte werden weitestgehend zum Erhalt festgesetzt. Die Fläche für Gemeinbedarf wird an drei Seiten eingegrünt. Im Mischgebiet ist nach Norden hin eine Hecke zu pflanzen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Maßgaben der Quantität und Qualität der Kompensationsmaßnahmen obliegen der unteren Naturschutzbehörde und werden mit ihr abgestimmt.

12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 04.06.2025 verspätet

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
7. Fazit Die angestrebte Ortsentwicklung in Volsemenhusen ist grundsätzlich nachvollziehbar, muss jedoch umweltverträglich und gesetzeskonform erfolgen. Aus Sicht des BUND sind die geplanten Eingriffe – insbesondere in Bezug auf Gehölzstrukturen, Böden und Wasserhaushalt – nur unter strengen Bedingungen hinnehmbar. <u>Der BUND fordert daher:</u> • Eine verbindliche Regelung artenschutzrechtlicher, bodenschutzfachlicher und wassertechnischer Maßnahmen, • Die Konkretisierung der Kompensation im Plangebiet oder angrenzend, • Die Begrenzung von Versiegelung und Schutz des Landschaftsbilds.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wird auf die Abwägung zuvor verwiesen. Maßnahmen werden ggf. im weiteren Verfahren festgesetzt.